Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Erkelenz, Montjoie, Euskirchen, Castellaun, Coblenz, Simmern, Meisenheim, Zell, Cöln, Gummersbach, Kerpen, Neuß, Ratingen, Uerdingen, Velbert, Tholey, Sulzbach, Merzig und Wadern, S. 115. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S. 116.

(Nr. 9626.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Erkelenz, Montjoie, Euskirchen, Castellaun, Coblenz, Simmern, Meisenheim, Zell, Cöln, Gummersbach, Kerpen, Neuß, Ratingen, Uerdingen, Velbert, Tholey, Sulzbach, Merzig und Wadern. Vom 15. Juli 1893.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörigen Gemeinden Mülheim und Roderath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Merode und Schlich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Erkelenz gehörige Gemeinde Venrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Montjoie gehörige Gemeinde Schmidt,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörigen Gemeinden Hoven-Floren und Zülpich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Frankweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Bisholder,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Simmern gehörige Gemeinde Belgweiler,

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1893.

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Meisenheim gehörigen Gemeinden Otzweiler und Schweinschied,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Reidenhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cöln gehörige Gemeinde Geyen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Gummersbach gehörigen Gemeinden Lieberhausen und Wiedenest,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kerpen gehörige Gemeinde Manheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuß gehörige Gemeinde Uedesheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ratingen gehörigen Gemeinden Schwarzbach und Eckamp, sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk unter der Bezeichnung Lintorfer Erzbergwerke belegene Bergwerk,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Uerdingen gehörigen Gemeinden Gellep-Stratum und Nierst,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Velbert gehörigen Katastergemeinden Tüschen und Krehwinkel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Tholey gehörige Gemeinde Sotzweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sulzbach gehörige Gemeinde Wahlschied,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörigen Gemeinden Merzig und Dreisbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wadern gehörige Gemeinde Bardenbach

am 15. August 1893 beginnen soll.

Berlin, den 15. Juli 1893.

Der Justizminister.
v. Schelling.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 1. April 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft „Bruch und Kolf" zu Ayl im Kreise Saarburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 22 S. 299, ausgegeben am 2. Juni 1893;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 5. April 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Frankenstein für die von ihm zu bauende Chaussee von der Reichenbach-Frankensteiner Provinzialchaussee über Löwenstein und Schönheide bis an die Grenze des Kreises Reichenbach in der Richtung auf Habendorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 25 S. 285, ausgegeben am 23. Juni 1893;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 12. April 1893, betreffend die Genehmigung des achten Nachtrags zu dem Reglement der landschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 24 S. 259, ausgegeben am 17. Juni 1893,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 24 S. 204, ausgegeben am 15. Juni 1893,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 25 S. 281, ausgegeben am 22. Juni 1893;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 22. April 1893, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Grottkau für die von ihm herzustellende Chausseeverbindung von Lobedau bis zur Grenze des Kreises Münsterberg bei Herbsdorf in der Richtung auf Patschkau, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln Nr. 23 S. 183, ausgegeben am 9. Juni 1893;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 1. Mai 1893 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Bochum im Betrage von 3 400 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 24 S. 307, ausgegeben am 17. Juni 1893;

6) das am 8. Mai 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Zellin-Blessiner Meliorationsgenossenschaft im Kreise Königsberg N. M. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 23 S. 165, ausgegeben am 7. Juni 1893;

7) das am 8. Mai 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Pleß durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln Nr. 24 S. 197, ausgegeben am 16. Juni 1893;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die politische Gemeinde Friemersheim im Kreise Mörs zum Erwerbe der zur Erweiterung ihres Begräbnißplatzes erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 26 S. 345, ausgegeben am 1. Juli 1893;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Mai 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Neustadt für die von ihm zu bauenden Chausseen von Neustadt

über Schönwalde nach Kölln und von Schönwalde nach Lebno, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 25 S. 271, ausgegeben am 24. Juni 1893;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Mai 1893, betreffend die Aufhebung des Statuts für den Staudeichverband der Niederung auf dem rechten Ufer der Jungferschen Laake im großen Marienburger Werder vom 13. Juli 1875, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 287, ausgegeben am 1. Juli 1893;

11) das am 22. Mai 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für den Entwässerungsverband der Jungferschen Laake im Marienburger Deichverbande durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 26 S. 283, ausgegeben am 1. Juli 1893;

12) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Mai 1893, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Strehlen für die von ihm gebaute Chaussee von Strehlen über Bärzdorf nach Grün-Hartau im Kreise Nimptsch, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 25 S. 285, ausgegeben am 23. Juni 1893;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Mai 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Monzel im Kreise Wittlich zur dauernden Beschränkung beziehungsweise Erwerbung der für ihre Wasserleitung erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 24 S. 321, ausgegeben am 16. Juni 1893;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 26. Mai 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln zum Erwerbe der zur Anlage eines neuen Begräbnißplatzes für Cöln-Deutz und eines Zufuhrweges noch erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 27 S. 310, ausgegeben am 5. Juli 1893;

15) das am 5. Juni 1893 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Neusorge im Kreise Neisse durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 26 S. 227, ausgegeben am 30. Juni 1893;

16) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Juni 1893, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts, sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Bütow für die von ihm zu bauende Kreischaussee von Borntuchen über Strussow nach Kathkow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 27 S. 241, ausgegeben am 6. Juli 1893.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.